

Artikel 17

(1) Ein Konsulat hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Vertretungen und anderen Konsulaten des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Zu diesem Zweck kann das Konsulat alle öffentlichen Verbindungsmittel sowie diplomatische und konsularische Kuriere, diplomatisches und konsularisches Gepäck und verschlüsselte Nachrichten benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates.

(2) Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für ein Konsulat die gleichen Tarife wie für die diplomatische Vertretung des Entsendestaates.

(3) Der dienstliche Schriftverkehr eines Konsulats und das Konsulargepäck sind, soweit ihr amtlicher Charakter äußerlich sichtbar ist, unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Das Konsulargepäck darf nur dienstlichen Schriftverkehr, Dokumente und ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(4) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Gepäckstücke ersichtlich ist, die das Konsulargepäck bilden, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(5) Der Kapitän eines Schiffes oder der Kommandant eines Zivilflugzeuges, dessen Bestimmungsort ein zugelassener Einreisehafen oder -flughafen im Empfangsstaat ist, kann mit der Zustellung von Konsulargepäck beauftragt werden. Der Kapitän oder Kommandant muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Gepäckstücke ersichtlich ist, die das Konsulargepäck bilden; er gilt jedoch nicht als Konsularkurier. In Absprache mit den zuständigen Organen des betreffenden Hafens oder Flughafens kann das Konsulat eine konsularische Amtsperson oder einen Konsularangestellten entsenden, um das Konsulargepäck unmittelbar und ungehindert vom Kapitän oder Kommandanten entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 18

(1) Die Person einer konsularischen Amtsperson ist unverletzlich.

(2) Eine konsularische Amtsperson genießt Immunität vor der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates mit Ausnahme folgender Klagen:

1. einer Klage in bezug auf privates, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern eine konsularische Amtsperson dieses nicht im Auftrage des Entsendestaates für konsularische Zwecke in Besitz hat;
2. einer Klage in Nachlasssachen, in denen eine konsularische Amtsperson in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer beteiligt ist;
3. einer Klage im Zusammenhang mit jeder beruflichen oder kommerziellen Tätigkeit, die von einer konsularischen Amtsperson im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Tätigkeit ausgeübt wird;
4. einer Klage, die sich aus einem Vertrag ergibt, der von einer konsularischen Amtsperson abgeschlossen wurde, soweit sie dabei nicht direkt oder indirekt im Auftrage des Entsendestaates gehandelt hat;
5. einer Klage, die eine dritte Person wegen Schäden erhebt, die durch einen im Empfangsstaat von einem Straßenfahrzeug, Wasserfahrzeug oder Flugzeug verursachten Verkehrsunfall hervorgerufen wurden.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auch für einen Familienangehörigen einer konsularischen Amtsperson, sofern er nicht Staats-

bürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat.

(4) Gegen eine in den Absätzen 1 bis 3 genannte Person dürfen keine Vollstreckungsmaßnahmen getroffen werden, außer in den in Absatz 2 Ziffer 1 bis 5 vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der betreffenden Person oder ihrer Wohnung zu beeinträchtigen.

(5) Ein Konsularangestellter, der im Konsulat angestellt ist, um administrative oder technische Funktionen zu erfüllen, genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates, sofern er nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat. Er genießt Immunität vor der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates in bezug auf jede in dienstlicher Eigenschaft vorgenommene Handlung, mit Ausnahme einer Klage, wie sie in Absatz 2 Ziffer 5 bezeichnet ist.

(6) Ein Familienangehöriger eines in Absatz 5 genannten Konsularangestellten genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates, sofern er nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat.

(7) Ein Konsularangestellter, der im Konsulat angestellt ist, um Dienstleistungsaufgaben zu erfüllen, genießt Immunität vor der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates in bezug auf jede in dienstlicher Eigenschaft vorgenommene Handlung, sofern er nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat, mit Ausnahme einer Klage, wie sie in Absatz 2 Ziffer 5 bezeichnet ist.

(8) Die gemäß diesem Artikel gewährte Immunität vor der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit gilt für alle Fälle, in denen von den zuständigen Organen des Empfangsstaates staatliche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden.

Artikel 19

(1) Wird ein Konsularangestellter, soweit er nach Artikel 18 keine Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates genießt, vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen oder wird gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet, verständigen die zuständigen Organe des Empfangsstaates unverzüglich den Leiter des Konsulats.

(2) Absatz 1 gilt auch für einen Familienangehörigen einer konsularischen Amtsperson oder eines Konsularangestellten, soweit er nach Artikel 18 keine Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates genießt.

Artikel 20

(1) Eine konsularische Amtsperson oder ein Konsularangestellter, sofern er nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat, kann in einem Verfahren von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Falls eine solche Person der Aufforderung nachkommt, kann sie es ablehnen, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Tätigkeit des Konsulats verbunden sind, oder als Sachverständiger über das Recht des Entsendestaates auszusagen.

(2) Lehnt es eine in Absatz 1 genannte Person ab, zur Zeu-
genaussage zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen sie keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.

(3) Ist eine in Absatz 1 genannte Person bereit, als Zeuge auszusagen, hat das Gericht oder das andere zuständige Organ, das die Aussage verlangt, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Störung der Tätigkeit des Konsulats zu vermeiden. Ihre Aussage kann, vorbehaltlich der Festlegungen in Artikel 15 und soweit dies durchführbar und nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates gestattet ist, mündlich oder schriftlich im Konsulat oder in der Wohnung der konsularischen Amtsperson oder des Konsularangestellten entgegengenommen werden.